



A m t s b l a t t

für den Landkreis Kelheim



Nr. 27 vom 21.12.2018

Verleger: Landrat des Landkreises Kelheim Verlagsort: Kelheim Druck: Landratsamt Kelheim
Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der jeweiligen Bekanntmachung

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Weihnachts- und Neujahrsgruß des Landrats	298
Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kelheim	300
Übungen der Bundeswehr	304
Wasserrecht; Generalentwässerungsplan der Stadt Abensberg	304
Stadt Riedenburg; Widmung, Umstufung oder Einzieh.öff.Straßen	305
Stadt Riedenburg; Widmung, Umstufung oder Einzieh.öff.Straßen	306
Stadt Riedenburg; Widmung, Umstufung oder Einzieh.öff.Straßen	308
Sparkasse Landshut, Geldfunde	309
Kreissparkasse Kelheim, Kraftloserklärung	309



Weihnachts- und Neujahrsgruß des Landrats

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in den letzten Tagen des Jahres sollen Dankbarkeit und Zuversicht unsere Gedanken bestimmen. Wir blicken zurück auf ein ereignisreiches Jahr – geprägt von Kreativität, neuen Wegen, Modernisierung und Nachhaltigkeit.

Ein zentrales Thema waren in diesem Jahr unsere beiden Kliniken. Hierzu fand zum Jahresanfang eine mehrstündige Klausur- und Sondersitzung des Kreistages statt. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass die Goldberg-Klinik Kelheim und die Ilmtalklinik-Krankenhaus Mainburg eine wohnortnahe, leistungsstarke Akut- und Notfallversorgung rund um die Uhr bieten. Der Landkreis steht geschlossen hinter beiden Krankenhäusern und wird alle Möglichkeiten zum Erhalt und zur Weiterentwicklung ausschöpfen, zum Wohle der Gesundheit unserer Landkreisbürgerinnen und -bürger.

Die Respektlosigkeit gegenüber Einsatzkräften und Hilfsorganisationen hat leider in letzter Zeit deutlich zugenommen. Mit der Veranstaltung „Hände weg! Wir retten Euch“ am 5. Mai 2018 hat die Politik aus Stadt, Landkreis, dem Freistaat und dem Bund ein deutliches Zeichen für mehr Unterstützung und Solidarität für unsere Hilfsorganisationen gesetzt. Ich möchte mich an dieser Stelle für die große Präsenz von Einsatzkräften und Hilfsorganisationen bedanken. Wenn wir weiterhin wollen, dass sich Menschen für den Schutz und das Wohl unserer Gesellschaft einsetzen liegt es an jedem Einzelnen, dass die Retter respekt- und würdevoll behandelt werden. Wie dringend wir auf deren Engagement und Kompetenz angewiesen sind, haben uns u.a. die Großeinsätze beim Brand in der Kelheim Fibres GmbH oder bei vielen Unwettereinsätzen gezeigt.

Zur Zukunftskonferenz „Landkreis Kelheim 2030 – Zukunftsfähiger Lebens- und Wirtschaftsstandort“ lud das Landratsamt im Juni im Rahmen des Regionalmanagements ein. Ziel der Teilnehmer war es, gemeinsam ein Bild unseres Landkreises für das Jahr 2030 zu erarbeiten und wichtige Impulse für die Standort- und Kreisentwicklung zu geben. Das Landratsamt nimmt die vielen Anregungen auf und lässt diese in die Kreisentwicklung kommender Jahre einfließen.

Um auch in der Zukunft in unserer Heimatregion auf gut ausgebildetes Fachpersonal zurückgreifen zu können, hat die Stabsstelle Wirtschaftsförderung den „Tag der Ausbildung Landkreis Kelheim (TALK)“ organisiert.

Die angehenden Absolventinnen und Absolventen unserer weiterführenden Schulen konnten entdecken und erfahren, welche Innovationskraft und erstklassigen Berufschancen unsere Betriebe im Landkreis anbieten. Den teilnehmenden Unternehmen möchte ich an dieser Stelle für ihre Kooperationsbereitschaft danken.

Im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs haben wir uns mit der Stabsstelle neu aufgestellt. „Wer neue Wege gehen will, muss alte Pfade verlassen“. Der ÖPNV von morgen muss sich geänderten Herausforderungen stellen und sich den bedarfsorientierten und individuellen Bedürfnissen seiner Fahrgäste anpassen. Innovative, flexible

Systeme sowie Vernetzung und Digitalisierung bilden wichtige zukunftsorientierte Bausteine für eine moderne Mobilität.

Zum Tag des offenen Denkmals 2018 fand am 8. September 2018 am Fluggelände des Flugsportvereines Kelheim e.V. in Hienheim die bayernweit beachtete und gut besuchte Veranstaltung des Landkreises Kelheim „Limes im Licht“ statt. Das bedeutende Kulturdenkmal wurde bei einsetzender Dunkelheit mit Hilfe und Unterstützung der örtlichen Feuerwehren, des THW und des BRK ins „Licht“ gesetzt und beleuchtet.

Die Reihe „Dialog im Donaupark“ wurde auch in diesem Jahr mit hochkarätigen Referenten erfolgreich weitergeführt. Die Bürgerinnen und Bürger informierten sich und diskutierten zu verschiedenen Themenbereichen. Auch dem Jubiläum zu 100 Jahre Freistaat Bayern und 200 Jahre Verfassungsstaat wurde ein Dialog gewidmet. Die Reihe wird 2019 fortgesetzt.

Erstmalig fand die Verleihung des Integrationspreises durch den Landkreis an das BÜNDNIS FÜR MENSCHENWÜRDE KELHEIM und das Aktionsbündnis KULTIGER Abensberg für ihre herausragenden Leistungen bei der Integration von Menschen mit Migrationshintergrund statt. Ebenso konnte der 1. Inklusionspreis des Landkreises an das Cabrini-Zentrum Offenstetten verliehen werden. Die Vergabe beider Preise, die von der Kreissparkasse bzw. der Raiffeisenbank Kreis Kelheim dotiert werden, soll künftig abwechselnd im zweijährigen Turnus erfolgen.

Mein abschließender Dank gilt allen Ehrenamtlichen, den Rettungs- und Hilfsorganisationen, den Vertretern im kirchlichen, kulturellen und sozialen Bereich für die gute Zusammenarbeit und das Engagement. Ebenso danke ich allen Kreistagsmitgliedern, Bürgermeisterinnen, Stadt- und Gemeinderatsmitgliedern sowie den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Landratsamtes, der Krankenhäuser, des Kreisbauhofes, aller Landkreiseinrichtungen, Gemeindeverwaltungen und Behörden für ihren Einsatz zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger des Landkreises Kelheim.

Ich wünsche Ihnen allen ein frohes Weihnachtsfest und ein gesundes, erfolgreiches Jahr 2019

Ihr

Martin Neumeyer
Landrat

G e b ü h r e n s a t z u n g
für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Kelheim
(Abfallgebührensatzung)

vom 17. Dezember 2018

Der Landkreis Kelheim erlässt aufgrund des Art. 7 Abs. 2 und 5 BayAbfG i. V. m. Art. 1 und 8 KAG folgende

G e b ü h r e n s a t z u n g

§ 1
Gebührenerhebung

Der Landkreis Kelheim erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung Gebühren.

§ 2
Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgungseinrichtung des Landkreises benutzt.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des an die Abfallentsorgung des Landkreises angeschlossenen Grundstücks als Benutzer. ²Bei der Verwendung von Restmüllsäcken ist der Erwerber, bei der Selbstanlieferung von Abfällen sind der Abfallerzeuger und der Anlieferer Benutzer. ³Die Abfallentsorgung des Landkreises benutzt auch derjenige, dessen unzulässig behandelte, gelagerte oder abgelagerte Abfälle der Landkreis entsorgt.

(3) ¹Miteigentümer und andere dinglich Nutzungsberechtigte eines angeschlossenen Grundstücks sowie Wohnungs- und Teileigentümer i. S. des Wohnungseigentumsgesetzes sind Gesamtschuldner. ²Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.

§ 3
Gebührenmaßstab

(1) ¹Die Gebühr bestimmt sich grundsätzlich nach der Zahl und dem Fassungsvermögen und der Anzahl der Abfuhrten

- a) der Restmüllbehältnisse einschließlich der zugeordneten Papier- und Biomüllgefäße
- b) der zusätzlichen Papier- und Biomüllgefäße
- c) nach der Zahl der Restmüllsäcke.

(2) Sind für ein Grundstück Restmüllgefäße nicht angemeldet, weil eine gemeinsame Nutzung mit einem direkt angrenzenden Nachbarn erfolgt (Behältergemeinschaft), wird für das Grundstück ohne Restmüllgefäße keine zusätzliche Gebühr für die gemeinsame Nutzung erhoben.

(3) Bei Selbstanlieferung von Abfällen bestimmt sich die Gebühr nach der Menge der Abfälle, gemessen in ½ m³ bzw. der Stückzahl.

(4) Für die Entsorgung der unzulässig behandelten, gelagerten oder abgelagerten Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird neben der Gebühr nach § 3 Abs.3 auch ein Ersatz für die entstandenen Auslagen erhoben.

§ 4 Gebührensatz

(1) ¹Die Gebühr für die Abfallentsorgung im Bring- und im Holsystem beträgt bei 14-tägiger Abfuhr der Restmüll- und Biotonne sowie der 4-wöchentlichen Abfuhr der Papiertonne monatlich für

1. eine Restmülltonne	(80 l)	8,13 €
2. eine Restmülltonne	(120 l)	12,19 €
3. eine Restmülltonne	(240 l)	24,39 €
4. einen Restmüllgroßbehälter	(1.100 l)	111,78 €.

²Diese Gebühr beinhaltet bei Position 1 und 2 jeweils eine Papiertonne (240 l), bei Position 3 zwei Papiertonnen (je 240 l) und bei Position 4 einen Papiercontainer (1.100 l), sowie eine Biotonne (120 l) zu Position 1 und 2, zwei Biotonnen (je 120 l) zu Position 3 und bis zu neun Biotonnen (je 120 l) bei Position 4.

(2) Für weitere Wertstoffbehältnisse beträgt die Gebühr monatlich für

1. eine Biotonne	(120 l)	2,50 €
2. eine Papiertonne	(240 l)	0,50 €
3. einen Papiercontainer	(1.100 l)	2,29 €.

(3) Die Gebühr für die Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken beträgt für jeden Sack

(70 l)	3,20 €.
--------	---------

(4) ¹Die Gebühr nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 - 4 ermäßigt sich auf Antrag sofern der Gebührenschuldner glaubhaft nachweist, dass alle auf dem angeschlossenen Grundstück anfallenden organischen Abfälle durch Eigenkompostierung verwertet werden; ausgenommen von dieser Verwertungspflicht sind Fleisch-, Fisch- und Knochenabfälle. ²Die Ermäßigung gilt auch für Gaststätten, Kantinen und dergleichen, die eine ordnungsgemäße Entsorgung der organischen Abfälle über dafür zugelassene Verwertungsbetriebe nachweisen. ³Die Überlassung von sperrigen oder aufgrund der Menge nicht kompostierbaren Gartenabfällen an den Landkreis steht der Gebührenermäßigung nicht entgegen.

⁴Die Gebühr nach Satz 1 beträgt in diesen Fällen für

1. eine Restmülltonne	(80 l)	7,32 €
2. eine Restmülltonne	(120 l)	10,97 €
3. eine Restmülltonne	(240 l)	21,95 €
4. einen Restmüllgroßbehälter	(1.100 l)	100,60 €.

(5) ¹In den Gebühren nach Absatz 1, 2 und 4 ist die kostenfreie Ausstattung eines anschlusspflichtigen Grundstückes mit der erforderlichen Zahl der Gefäße enthalten. ²Die Gefäße können bei Bedarf gewechselt werden; dabei ist eine Größenänderung pro Kalenderjahr kostenfrei. ³Für jeden zusätzlichen Wechsel, der nicht satzungsgemäß bedingt ist, wird eine Gebühr von 10,00 € erhoben. ⁴In der Gebühr enthalten ist zudem je Haushalt eines angeschlossenen Grundstückes einmal jährlich eine kostenfreie Entsorgung von bis zu 3 m³ Sperrmüll im Holsystem.

(6) Die Gebühr nach § 4 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 bzw. § 4 Abs. 4, Satz 4, Nr. 1 wird bei einem anschlusspflichtigen Grundstück, das nur von einer Person bewohnt ist und ein Zusammenschluss

mit einem Nachbarn nicht möglich ist, auf Antrag, um 1,22 € (15 % der Gebühr nach § 4 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1) pro Monat ermäßigt.

(7) Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten Abfällen in den dafür bestimmten Annahmestellen des Landkreises beträgt für

1. verwertbaren Erdaushub	3,75 € / ½ m³
2. sonstiges unbelastetes Inertmaterial, Flachglas	9,50 € / ½ m³
3. Sperrmüll aus Haushaltungen bzw.in haushalts- üblichen Mengen, verpackungsfremde Kunststoffe	7,50 € / ½ m³
4. Altholz	7,50 € / ½ m³
5. Pkw-Altreifen ohne Felgen	2,00 € / Stück
6. Pkw-Altreifen mit Felgen	4,50 € / Stück.

(8) ¹Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten Grünabfällen in den Wertstoffhöfen sowie in den Wertstoffzentren beträgt 2,50 € je angefangenem ½ m³. ²Die Anlieferung von bis zu 1 m³ pro Öffnungstag ist je Anlieferer kostenfrei.

(9) Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angelieferten Kleinmengen aus sortenreinen und unbelasteten Inertabfällen in den Wertstoffhöfen sowie in den Wertstoffzentren entfällt bei einer Anlieferung bis zu ¼ m³ pro Öffnungstag je Anlieferer. Von dieser Regelung sind Teilmengen aus der selben Bau- und Abbruchmaßnahme, sowie Erdaushub ausgeschlossen. Eine Verrechnung der kostenfreien Mengen mit kostenpflichtigen Anlieferungen ist nicht gestattet.

(10) Die Gebühr für die Beseitigung von selbst angeliefertem Sperrmüll aus Haushaltungen in den Wertstoffhöfen sowie in den Wertstoffzentren entfällt bei einer Anlieferung bis zu ¼ m³ pro Öffnungstag je Anlieferer. Von dieser Regelung sind Anlieferungen von Teilmengen ausgeschlossen. Eine Verrechnung der kostenfreien Mengen mit kostenpflichtigen Anlieferungen ist nicht gestattet.

(11) Die Gebühr für die Aufwendungen nach § 3 Abs. 4 berechnet sich nach dem anfallenden Arbeitsaufwand, mindestens beträgt sie jedoch 50,00 €.

(12) Soweit bei der Selbstanlieferung von Abfällen Beträge unter 20,00 € nicht bar bezahlt werden, wird neben den Entsorgungsgebühren eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € in Rechnung gestellt.

§ 5

Entstehen und Erlöschen der Gebührenschuld

(1) ¹Bei der Abfallentsorgung im Bring- und Holsystem entsteht die Gebührenschuld erstmals mit Inkrafttreten dieser Gebührensatzung, für später hinzukommende Schuldner erstmals mit Beginn des auf den Eintritt des Gebührentatbestandes folgenden Kalendermonats, im übrigen mit Beginn eines Kalendermonats; angefangene Kalendermonate gelten als volle Kalendermonate. ²Satz 1 gilt entsprechend, wenn sich die Umstände gemäß § 4 ändern.

(2) ¹Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von Restmüllsäcken entsteht die Gebührenschuld mit der Abgabe des Sackes an den Benutzer. ²Bei der Verwendung von veranlagten Restmüllsäcken gemäß § 14 Abs. 3 Satz 3 der Abfallwirtschaftssatzung entsteht die Gebührenschuld mit dem der Anmeldung folgendem Monat.

(3) Bei Selbstanlieferung entsteht die Gebührenschuld mit der Übergabe der Abfälle.

(4) Bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) entsteht die Gebührenschuld mit dem Abtransport der Abfälle durch den Landkreis.

(5) ¹Die Gebührenpflicht erlischt oder verändert sich mit dem Ende des Monats, in dem auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder des dinglich Nutzungsberechtigten die auf dem Grundstück aufgestellten Restmüll-, Biomüll- oder Papiertonnen ab- oder umgemeldet worden sind. ²Eine Abmeldung für zurückliegende Zeiträume ist nicht möglich.

§ 6 **Fälligkeit der Gebührenschuld**

(1) ¹Die Gebühren für die regelmäßige Müllabfuhr sind mit der jeweils auf das laufende Vierteljahr entfallenden Gebühr fällig am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres, frühestens jedoch einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids. ²Auf Antrag des Gebührenschuldners kann die auf das gesamte Kalenderjahr entfallende Gebühr auf einen Fälligkeitstermin, den 1.7. jeden Jahres, umgestellt werden. ³Der Landkreis kann eine von Satz 1 oder 2 abweichende Fälligkeit festlegen.

(2) Bei der Abfallentsorgung unter Verwendung von zusätzlichen Restmüllsäcken, bei Selbstanlieferung und bei der Entsorgung unzulässig behandelter, gelagerter oder abgelagerter Abfälle (§ 2 Abs. 2 Satz 3) wird die Gebühr mit dem Entstehen der Gebührenschuld fällig.

(3) ¹Bei der Verwendung von veranlagten Restmüllsäcken ist die Gebühr fällig zum 15.02. und zwar jeweils für das gesamte Kalenderjahr. ²Bei Neuveranlagungen ist die Gebühr einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 **Aufgabenübertragung**

Entsprechend Art. 7 Abs. 5 Nr. 6 BayAbfG werden mit dem Verkauf von Müllsäcken (§ 4 Abs. 3)

1. die Einheitsgemeinden und Verwaltungsgemeinschaften sowie
2. zuverlässige Einzelhandelsunternehmen

beauftragt.

§ 8 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30.07.2014 in der Fassung vom 30.07.2014 außer Kraft.

Kelheim, 17. Dezember 2018

Martin Neumeyer
Landrat

Übungen der Bundeswehr

Bekanntmachung vom 07.12.2018, Nr. 31 – 0831

Die Bundeswehr führt in der Zeit vom 07. bis 31. Januar 2019 im westlichen Landkreis Kelheim Übungen durch.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von Einrichtungen der übenden Einheiten fernzuhalten. Auf die Gefahren, die von liegengelassenen Sprengmitteln, Fundmunition und dgl. ausgehen, wird hingewiesen. Jeder Fund liegen gebliebener militärischer Gegenstände (Munition, Sprengmittel usw.) ist der nächsten Polizeidienststelle zu melden. Die Gemeinden werden um ortsübliche Bekanntmachung gebeten.

Zur Abwicklung von Manöverschäden durch die Bundeswehr erteilen die Gemeinden sowie das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Kompetenzzentrum Baumanagement München, Referat K 3, Dachauer Str. 128, 80637 München nähere Auskunft.

Kelheim, den 07.12.2018

Landratsamt Kelheim
Sachgebiet 31
Schmid
Abteilungsleiterin

44-641-AB 9

Wasserrecht;

Generalentwässerungsplan (GEP) der Stadt Abensberg;

Einleiten von Mischwasser aus Abensberg und Offenstetten über Entlastungsbauwerke in in den Öxlaugraben und in die Abens durch die Stadtwerke Abensberg

Bekanntmachung

Das Landratsamt Kelheim hat mit Bescheid vom 03.12.2018, Nr. 44-641-AB 9, den Stadtwerken Abensberg, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Öxlaugrabens (Gewässer 3. Ordnung) und der Abens (staatseigenes Gewässer 1. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des Mischwassers aus dem Bereich Offenstetten und Abensberg. Eine Ausfertigung des Bescheides (incl. Rechtsbehelfsbelehrung) vom 03.12.2018 und die dem Bescheid zugrundeliegenden Planunterlagen liegen in der Zeit vom **07.01.2019 bis 21.01.2019** bei den Stadtwerken Abensberg, Bad Gögginger Weg 2, 93326 Abensberg während der üblichen Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Inhalt der Bekanntmachung sowie der Erlaubnisbescheid (incl. Rechtsbehelfsbelehrung) und ein Übersichtslageplan sind zusätzlich auf der Internetseite des Landkreises Kelheim (www.landkreis-kelheim.de) unter der Kategorie „Amt und Service“ und der Rubrik „Meldungen“ (<https://www.landkreis-kelheim.de/amt-service/meldungen/>) während des Auslegungszeitraumes eingestellt (Art. 27 a BayVwVfG). Maßgeblich ist jedoch nur der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die mit dem Bescheid erteilte gehobene wasserrechtliche Erlaubnis mit dem Ende der Auslegungsfrist gegenüber den Betroffenen, die im wasserrechtlichen Verfahren nicht bekannt wurden, als zugestellt gilt (Art. 69 Satz 2 BayWG i. V. m. Art 74 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG).

Kelheim, 11.12.2018

Landratsamt:

Post
Regierungsrat

Mitteilungen der Städte, Märkte und Gemeinden
--

Stadt 93339 Riedenburg
Sankt-Anna-Platz 2

Riedenburg, den 07.12.2018

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße	(Name, bisherige Straßenklasse, Hinweis auf Neubau)
beschränkt öffentlicher Weg Nr. 60 (Marktplatz)	bisher nicht gewidmet
Beschreibung des Anfangspunktes:	Beschreibung des Endpunktes :
Haus des Gastes (Marktplatz 1)	Raiffeisenbank (Fl.Nr. 2/1, Marktplatz 7)
Stadt Riedenburg	Landkreis Kelheim

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete neugebaute bestehende Straße wird/wurde
 gewidmet aufgestuft abgestuft

zur Kreisstraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg
 Gemeindeverbindungsstraße beschränkt-öffentlichen Weg
 Ortsstraße Eigentümerweg
 eingezogen teilweise eingezogen.

2.2 Widmungsbeschränkungen:

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Stadt Riedenburg

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung	Datum:
Tag der Verkehrsübergabe	
Tag d. Ingebrauchnahme f. neuen Verkehrszweck	
Tag der Sperrung	
Am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt	x

5. Sonstiges

- 5.1 Gründe für Widmung Widmungsbeschränkung
 Umstufung Einziehung Teileinziehung

Der Marktplatz zwischen dem Haus des Gastes (Touristinformation) und der Raiffeisenbank ist bisher nicht gewidmet. Der Platz hat die Eigenschaft eines beschränkt öffentlichen Weges, weil er in der Regel dem Fußgängerverkehr vorbehalten ist. Nicht zum beschränkt öffentlichen Weg zählt der Bereich der Straße vor dem Hotel Schwan. Hier handelt es sich um die bereits gewidmete Ortsstraße Nr. 6 (Leodegari-gasse - Marktplatz).

Die Länge beträgt 50 m.

- 5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei der Stadt Riedenburg, Sankt-Anna-Platz 2, Zimmer-Nr. 15 in der Zeit von
Mo – Fr 8.00 bis 12.00 Uhr und Do 14.00 bis 17.00 Uhr.

Lösch, Erster Bürgermeister

Stadt 93339 Riedenburg
Sankt-Anna-Platz 2

Riedenburg, den 07.12.2018

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

- Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße	(Name, bisherige Straßenklasse, Hinweis auf Neubau)
Lilienweg in Haidhof	Ortsstraße
Beschreibung des Anfangspunktes:	Beschreibung des Endpunktes :
westl. Ende der Fl.nr. 1274/113 Gemarkung	im Osten bei Fl.Nr. 1274 Gemarkung
Perletzhofen	Perletzhofen
Stadt Riedenburg	Landkreis Kelheim

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete neugebaute bestehende Straße wird/wurde
 gewidmet aufgestuft abgestuft

zur Kreisstraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg
 Gemeindeverbindungsstraße beschränkt-öffentlichen Weg
 Ortsstraße Eigentümerweg
 eingezogen teilweise eingezogen.

2.2 Widmungsbeschränkungen:

keine

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Stadt Riedenburg

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung	Datum:
Tag der Verkehrsübergabe	
Tag d. Ingebrauchnahme f. neuen Verkehrszweck	
Tag der Sperrung	
Am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt	x

5. Sonstiges

5.1 Gründe für Widmung Widmungsbeschränkung
 Umstufung Einziehung Teileinziehung

Der gesamte Lilienweg (sowohl der westliche bestehende Teil auch auch der neu gebaute östliche Teil) war bisher noch nicht gewidmet. Nach Art. 47 Abs. 2 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) muss eine Widmung erfolgen, wenn eine Ortsstraße ordnungsgemäß hergestellt wurde. Der Lilienweg dient dem Erschließungsverkehr innerhalb der geschlossenen Ortslage und ist deshalb als Ortsstraße zu widmen. Die Länge beträgt insgesamt 174 m.

5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei der Stadt Riedenburg, Sankt-Anna-Platz 2, Zimmer-Nr. 15 in der Zeit von
Mo – Fr 8.00 bis 12.00 Uhr und Do 14.00 bis 17.00 Uhr.

Lösch, Erster Bürgermeister

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen

Verfügung Bekanntmachung

1. Straßenbeschreibung

Bezeichnung der Straße	(Name, bisherige Straßenklasse, Hinweis auf Neubau)
Öffentl.Feld- und Waldweg Nr. 37 Gem. Perletzhofen	
Beschreibung des Anfangspunktes:	Beschreibung des Endpunktes :
Nordöstl. Grundstücksgrenze der Fl.Nr. 156	südl. Einmündung in den Weg Fl.Nr. 149
Stadt Riedenburg	Landkreis Kelheim

2. Verfügung

2.1 Die unter 1. bezeichnete neugebaute bestehende Straße wird/wurde
 gewidmet aufgestuft abgestuft

zur Kreisstraße zum öffentlichen Feld- und Waldweg
 Gemeindeverbindungsstraße beschränkt-öffentlichen Weg
 Ortsstraße Eigentümerweg
 eingezogen teilweise eingezogen.

2.2 Widmungsbeschränkungen:

3. Träger der Straßenbaulast (Sonderbaulast):

Die Beteiligten

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung	Datum:
Tag der Verkehrsübergabe	
Tag d. Ingebrauchnahme f. neuen Verkehrszweck	
Tag der Sperrung	
Am Tag nach Bekanntmachung im Amtsblatt	x

5. Sonstiges

5.1 Gründe für Widmung Widmungsbeschränkung
 Umstufung Einziehung Teileinziehung

Die Absicht der Einziehung einer Teilfläche des öffentlichen Feld- und Waldweges Nr. 37 , Fl.Nr. 155 Gemarkung Perletzhofen, wurde im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim Nr. 18 vom 17.8.2018 bekanntgemacht. Bei der Stadt Riedenburg gingen keine Bedenken oder Anregungen zu der beabsichtigten Einziehung ein.

Nachdem der Weg in diesem Teilbereich für die Allgemeinheit jegliche Verkehrsbedeutung verloren hat, wird der Weg in einer Länge von ca. 240 m eingezogen.

Nach der Einziehung hat der verbleibende öffentliche Feld- und Waldweg Nr. 37 noch eine Länge von 137 m.

- 5.2 Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der üblichen Besuchszeiten eingesehen werden bei der Stadt Riedenburg, Sankt-Anna-Platz 2, Zimmer-Nr. 15 in der Zeit von
Mo – Fr 8.00 bis 12.00 Uhr und Do 14.00 bis 17.00 Uhr.

Lösch, Erster Bürgermeister

Sonstige Mitteilungen

Geldfunde

In Geschäftsstellen der Sparkasse Landshut wurden Geldbeträge gefunden, von den Findern an die Sparkasse abgeliefert und von den Verlierern noch nicht abgeholt. Die Verlierer, die den Verlust glaubhaft machen können, werden hiermit aufgefordert, die verlorenen Geldbeträge binnen sechs Wochen bei der Sparkasse Landshut, Bischof-Sailer-Platz 431, abzuholen.

Landshut, den 6. Dezember 2018

Sparkasse Landshut

Kraftloserklärung eines verlorengegangenen Sparkassenbuches

Das nachstehend aufgeführte Sparkassenbuch wurde durch Beschluss der Kreissparkasse Kelheim vom 14.12.2018 gem. Art.39 AGBGB für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 14.09.2018 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von 3 Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden:

Sparkassenbuch:

Nr. 3702400387 lautend auf **Isolde Stiglmaier**

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang im Schalterraum der Kreissparkasse Kelheim und durch Veröffentlichung im zuständigen Amtsblatt gemäß § 12 Abs. 2 der Satzung der Kreissparkasse Kelheim bekannt gemacht.

KREISSPARKASSE KELHEIM